



RECHTE AUF BILDUNG UND GESUNDHEIT IN DER GROSSREGION FÜR KINDER MIT BEHINDERUNG: ANSÄTZE, PRAKTIKEN, VORSTELLUNGEN

MITTWOCH, den 16. JANUAR 2019, UNIVERSITÄT LÜTTICH

Eröffnungsrede von Herrn Serge LEONARD, der den Generaldelegierten für die Rechte des Kindes der Föderation Wallonie-Brüssel vertritt.

Vielen Dank an die Lütticher für die Einladung der Partner des EUR&QUA-Projekts. Lüttich ist eine fantastische Stadt, per Definitionem europäisch, international und grenzüberschreitend: Sie liegt in der Nähe von Flandern, aber auch von Deutschland und den Niederlanden. Und seit Jahrzehnten feiern die Lütticher den 14. Juli (französischer Nationalfeiertag) besser als den 21. Juli (belgischer Nationalfeiertag), was ihr tiefes frankreichfreundliches Gefühl beweist.

Es ist daher eine Freude, an dieses schöne Gelände von Sart-Tilman zu kommen.

Als kleine Anekdote hat Lüttich noch eine weitere Besonderheit. Historisch gesehen sollte sie zur Hauptstadt Europas gewählt werden. Geografisch lag sie im Zentrum Europas (im Vergleich zu den ursprünglichen Europäischen Gemeinschaften, d.h. dem Europa der Sechs), aber angesichts des rebellischen Geistes der Lütticher und auch ihrer institutionellen Krisen zog die Hauptstadt Europas nach Brüssel, einer Stadt, die wahrscheinlich fügsamer und weiser war.

Ich komme zum Thema unseres Treffens. Ich stelle mich vor: Ich vertrete die Institution des Generaldelegierten für Kinderrechte der Föderation Wallonie-Brüssel (FWB). Ich arbeite dort seit 27 Jahren und gehe in neue Projekte. Ende Februar 2019 nehme ich nämlich meine Tätigkeit als Rechtsanwalt wieder auf.

Ich möchte Ihnen kurz unsere Institution vorstellen, die ich verlassen werde.

Die Zwecke unserer Institution sind die folgenden:

- Förderung der UN-Kinderrechtskonvention;
- Überprüfung der korrekten Anwendung der Gesetzgebung;
- Empfehlungen an die verschiedenen politischen Gremien auf legislativer und exekutiver Ebene;
- Erhalten der Beschwerden von Einzelpersonen oder Institutionen, unter der Bedingung, dass alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind.

-

In der Teilnehmerakte finden Sie ein Blatt, das die Funktion des Generaldelegierten für Kinderrechte in der FWB näher beschreibt, sowie zwei weitere Blätter, die sich auf die Funktion des Ombudsmannes in Luxemburg und des Bürgerbeauftragten für Kinderrechte in Frankreich konzentrieren.

Ich beginne diese Präsentation mit einem ersten Hinweis auf unsere erste Mission, denn ich denke, es ist wichtig, zu unseren Grundlagen zurückzukehren.

1) Das Internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC):

- Die Internationale Konvention über die Rechte des Kindes tendiert dazu, das Kind als Mensch, als einzelne Person anzuerkennen.
- Die Konvention erkennt das Recht des Kindes an, nicht von Eltern und Geschwistern getrennt zu werden, es sei denn, dies ist aufgrund einer Gefahrensituation erforderlich.

- Das Kind hat das Recht auf Bildung. Dies ist natürlich ein Axiom des Abkommens. Um beispielsweise meinen Punkt zu veranschaulichen: Wenn ein Minderjähriger eine Straftat begangen hat, hat der Minderjährige unabhängig von der Schwere der begangenen Handlungen Anspruch auf eine Erziehungsmaßnahme. Mit anderen Worten bedeutet es, dass es nicht der Erwachsenenjustiz unterworfen werden kann, die eine Sanktion in Abhängigkeit von der Schwere der materiellen Handlung und ihrer Einordnung verhängt. Im Hinblick auf den Schutz von Minderjährigen betont die Logik die persönliche Dimension des Minderjährigen, die Analyse des Kontextes, in dem er sich befindet, und anhand dieser Parameter wird eine Erziehungsmaßnahme entschieden.

2) Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten:

Der Artikel 8 über das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens garantiert nicht nur den Schutz der Privatsphäre, sondern auch die Achtung der Beziehungsbindung und gewährt besonderen Schutz für die Familienbindung, für die Bindung innerhalb der Geschwister.

3) Schließlich gibt es das Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht über den Schutz von Kindern und die Brüssel-IIbis-Verordnung: Gemäß den internationalen Verträgen muss jeder Staat, wenn Kinder über Grenzen hinweg vertrieben werden und eine solche Verlagerung von einer Behörde beschlossen wird, seine Verantwortung für den internationalen Schutz des Kindes übernehmen. Wenn beispielsweise ein Kind im Rahmen einer internationalen Adoption nach Belgien gebracht wird, muss der Aufnahmestaat (in diesem Fall der Adoptivstaat, Belgien) die Bedingungen überprüfen, unter denen das Kind aufgenommen wird, und der Herkunftsstaat muss prüfen, ob einerseits die Zustimmung der Eltern eingehalten wird und ob es im Interesse des Kindes liegt, adoptiert und in ein anderes Land gebracht zu werden. Dies ist ein wichtiges Element, und dieser Grundsatz wird nicht immer eingehalten.

Nachdem ich an diese Grundsätze erinnert habe, halte ich es für wichtig, auf den Missbrauch internationaler Praktiken zu bestehen und Ihre Aufmerksamkeit auf sie zu lenken, die nicht sehr besorgt über die Achtung der Grundrechte sind.

Nochmals, lassen Sie mich einige Beispiele nennen:

-Am 15. Juli 2015 verurteilte das Pariser Verwaltungsgericht den französischen Staat wegen seiner mangelnden Betreuung von Kindern mit Autismus.

In Artikel 246 des französischen Gesetzbuches für Soziales und Familie heißt es: "Jede Person mit einer Behinderung, die auf ein autistisches Syndrom und damit zusammenhängende Störungen zurückzuführen ist, unabhängig vom Alter, erhält eine multidisziplinäre Betreuung, die ihren spezifischen Bedürfnissen und Schwierigkeiten berücksichtigt".

In zwei Fällen berichtete das gleiche Pariser Verwaltungsgericht, dass die Schuld des französischen Staates darauf zurückzuführen war, dass das Kind in Belgien eine Betreuung erhalten hatte und dass der moralische Schaden auf die Entfernung des Kindes aus seiner Familie zurückzuführen war. Im vorliegenden Fall hatte der Verwaltungsgerichtshof die Qualität der belgischen Dienstleistungen und Institutionen nicht in Frage gestellt, sondern argumentierte, dass Kinder mit Autismus das Recht haben, in der geografischen Nähe ihrer Eltern zu leben, und dass diese Nähe so beschaffen ist, dass regelmäßige Kontakte zwischen Kindern und Eltern aufrechterhalten werden.

-Im Dezember 2016 wurden nach einem Informationsbericht des französischen Senats¹ viele minderjährige Staatsangehörige in Belgien vertrieben (zum 31. Dezember 2015 befanden sich 1.451 behinderte Kinder in belgischen öffentlichen Einrichtungen in Pflege). Da diese Versetzungen nicht von Behörden entschieden werden, unterliegen sie keiner öffentlichen Kontrolle. Zusammenfassend ist der Mechanismus wie folgt:

- Eltern wenden sich an ihre französischen Verwaltungsbehörden, um Mittel für die Betreuung ihres Kindes zu erhalten. Diese Betreuung wird von der französischen Krankenkasse vollständig subventioniert.
- Die französischen Behörden stellen eine Bescheinigung aus, die Eltern berechtigt, eine Einrichtung zu finden. Eltern recherchieren die Einrichtungen, die ihr Kind aufnehmen können, und wählen eine

¹ Informationsbericht Nr. 218 (2016-2017) von Frau Claire-Lise CAMPION und Herrn Philippe MOUILLER im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, am 14. Dezember 2016 vorgelegt. http://www.senat.fr/rap/r16-218/r16-218_mono.html

belgische Einrichtung, die oft von französischen Verwaltungsbehörden empfohlen wird. Da es sich um Entscheidungen der Eltern handelt, unterliegen diese Unterkünfte nicht der öffentlichen Kontrolle.

- Diese Privatisierung geht sehr weit und einige Kinder werden in Institutionen untergebracht, die echte Handelsgesellschaften sind, einschließlich Aktiengesellschaften.
- Die Wallonische Region erklärt, dass es Kontrollen gibt, um sicherzustellen, dass die Kinderbetreuung im besten Interesse des Kindes ist, und zwar auf der Grundlage französisch-belgischer Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die sich dann in Vereinbarungen widerspiegeln, die zwischen den Gastinstitutionen und den französischen regionalen Gesundheitsbehörden und den Krankenkassen (caisses primaires d'assurance maladie) unterzeichnet wurden. Jedoch führen diese Vereinbarungen manchmal zu Komfortkontrollen.

-Es ist schwierig, die haushaltspolitischen Realitäten zu ignorieren. Frankreich zögert bei der Umsetzung einer angeblich teuren Infrastruktur zur Betreuung bestimmter Kinder mit Behinderungen, und wallonische Institutionen profitieren von einem Haushaltsbeitrag, der es ermöglicht, die von der wallonischen Region auferlegte Moratorien zu überwinden.

Es stellt sich jedoch die Frage nach der Logik dieses Systems und den Risiken, die sich daraus ergeben, dass die Hilfe für gefährdete Menschen in die ausschließliche Haushalts-, Handels- und Managementlogik eingebunden ist. Die Unterstützung schutzbedürftiger Personen ist ein Recht auf Schutz, und die Gewährleistung dieser Rechte liegt in der Verantwortung der Staaten. Daher wäre es gefährlich, dass die Internationalisierung die Privatisierung der Hilfsübernahme erleichtert. Daher ist es sehr wichtig, dass sich die Sozialdienste und Hilfsorganisationen dessen bewusst sind und daran erinnern, dass die Internationalisierung vorrangig auf die Achtung der Grundrechte des Kindes ausgerichtet sein muss.

Diese angeprangerten Missbräuche sollten jedoch nicht die Vorteile der Internationalisierung verdecken. Die grenzüberschreitende Bewegung kann sehr positive Elemente haben. Der Grundsatz der Freizügigkeit ist ein Grundrecht und spiegelt sich in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wider. Wenn Eltern über Grenzen hinwegziehen, müssen die Staaten natürlich zulassen, dass die Verbindung zu ihrem Kind aufrechterhalten wird.

Schließlich werden wir das heutige Treffen aus der Sicht von Minderjährigen mit Behinderungen diskutieren. Das EUR&QUA-Projekt beschränkt sich nicht nur auf die Situation dieser Minderjährigen. Es erschien uns jedoch wichtig, daran zu erinnern, dass die Ethik unserer Arbeit auch eine Reflexion über die Verletzlichkeit erfordert und dass wir, wie die großen Pädagogen oder Psychotherapeuten wie Françoise Dolto, Célestin Freinet, Maria Montessori, zweifellos vor allem durch eine Reflexion über die Verletzlichkeit arbeiten müssen.

Es geht also nicht darum, Modelle der sozialen und pädagogischen Korrektheit oder Verhaltensmodelle durchzusetzen, die für alle schutzbedürftigen Menschen gelten, sondern von der konkreten Realität jedes Kindes, von seiner Verletzlichkeit auszugehen. Es geht lediglich darum, die Achtung der allgemeinen und grundlegenden Rechte jedes Kindes, des Kindes, das das Recht auf Achtung seiner psychologischen Identität hat, zu gewährleisten. Die Internationalität des Kinderschutzes hängt natürlich von dieser Reflexion ab. Ich wünsche Ihnen einen schönen Arbeitstag.

Serge LEONARD